

Loch- Belegbe- spalten Zeichnung	Hinweise
1- 3 VK	343
4-11 ELN-Nr.	8stellige Schlüsselnummer der Position gemäß Bilanzverzeichnis
12-14 ME-Nr.'	3stellige Schlüsselnummer für die erste von 004 verschiedene Maßeinheit der Position gemäß Bilanzverzeichnis
15—18 Bilanzorgan	4stellige Schlüsselnummer des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs gemäß Schlüsselsystematik der Staatsorgane, der den zentralen Staatsorganen unterstellten Kombinate, der wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondstfäger sowie der Bezirke
19—22 Bilanzorgan	Bilanzebene: S = S-Bilanz M = M-Bilanz
Die Spalten 23—57 der Kopfinformation sind nicht auszufüllen.	
27 RZ	Kennzeichnung der Aggregierfähigkeit der Position '1' — Datensätze, die in die Summierung einzubeziehen sind '2' — Datensätze , die nicht in die Summierung einzubeziehen sind, da sie bereits Bestandteil der Oberposition sind
31—36 Zeilen-Nr.	4stellige Schlüsselnummer des Versorgungsbereiches (Ministerien und andere zentrale Staatsorgane) darunter: 4stellige WO-Nr. der unterstellten Verbraucherkombinate
39—45 keine	Basisjahr: SW-Import, voraussichtliche Erfüllung im Basisjahr in ME
46—52 keine	Basisjahr: SW-Import, voraussichtliche Erfüllung im Basisjahr in 1 000 M/VGW
53—59 keine	Planjahr: SW-Import im Planjahr ME in ME
60—66 keine	Planjahr: SW-Import im Planjahr Wert in 1 000 M/VGW

XIX.

Zur Territorialplanung

Zu Teil P Abschnitt 29 (S. 5) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 3 (S. 6)
 - 1.1. In Ziff. 3.1.1. (S. 6) Abs. 2 und Ziff. 4.1. (S. 13) Abs. 2 wird die Fußnote 1) gestrichen.
 - 1.2. In Ziff. 3.1.3. (S. 8) Abs. 4 wird in der 1. sowie 3. Zeile hinter dem Wort „Betriebe(n)“ „sozialistische(n) Genossenschaften bzw. Kooperationsräte(n)“ ergänzt.
 - 1.3. In Ziff. 3.3. (S. 12) Abs. 3 wird der 3. Anstrich, gestrichen.
2. Zu Ziff. 4.2. (S. 14)
 - 2.1. In Ziff. 4.2.1. (S. 14) Abs. 2 wird der Buchst. c wie folgt gefaßt:
c) „Aufgaben zur Entwicklung der territorialen Rationalisierung“
 - 2.2. In Ziff. 4.2.2. (S. 15) Abs. 1 wird der Buchst. b wie folgt gefaßt:
b) „Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik und der territorialen Rationalisierung“
8. In Ziff. 6.4. (S. 20) wird der Abs. 4 wie folgt gefaßt:
(4) Die Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Dienststellen der Deutschen Reichsbahn haben auf der

Grundlage der ihnen vom übergeordneten Organ übergebenen staatlichen Aufgaben und speziellen Orientierungen zur Entwicklung der Berufsstruktur gemäß Abschnitt „Planung der Arbeitsproduktivität“, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens“ Unterabschnitt B Ziff. 3. Vorschläge zur Anzahl der Aufnahmen von Schulabgängern in die Berufsausbildung, gegliedert nach Vorbildung, Geschlecht und Berufen auszuarbeiten und in Vorbereitung der territorialen Planabstimmung an die zuständigen Räte der Kreise (Kreisplankommissioneri) einzureichen. Die Räte der Kreise geben den Betrieben und Einrichtungen mit den im Prozeß der Planausarbeitung zu erteilenden vorläufigen Bilanzentscheidungen Hinweise zur vorgeschlagenen Gliederung der Aufnahmen von Schulabgängern in die Berufsausbildung. Mit der Ausarbeitung der Entwürfe zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen haben die Betriebe und Einrichtungen die den Räten der Kreise (Kreisplankommissionen) vorgeschlagene Gliederung der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung auf der Grundlage der vorläufigen Bilanzentscheidung zu präzisieren und diese dem zuständigen Rat des Kreises (Kreisplankommission und Fachorgan Berufsbildung und Berufsberatung) erneut einzureichen. Die Kreisplankommissionen und die Fachorgane Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise haben gemeinsam die von den Betrieben und Einrichtungen übergebenen präzisierten Vorschläge entsprechend den in Ziff. 6.1. gestellten Anforderungen auszuwerten und in Verbindung mit der Erteilung der endgültigen Bilanzentscheidungen den Betrieben und Einrichtungen die berufliche Gliederung der Aufnahmen von Schulabgängern in die Berufsausbildung zu bestätigen bzw. erforderliche Auflagen zu erteilen, darunter zur Sicherung der Kooperation bei der Ausbildung der Lehrlinge. Auf dieser Grundlage sind von den Räten der Kreise (Fachorgan Berufsbildung und Berufsberatung) die Lehrstellenverzeichnisse herauszugeben und von den Betrieben und Einrichtungen die Lehrverträge mit den Schulabgängern für eine Berufsausbildung abzuschließen.

XX.

Zur Planung des Umweltschutzes

Zu Teil P Abschnitt 30 (S. 31) der Planungsordnung:

1. Zu Ziff. 2 (S. 31)
 - 1.1. Die bisherigen Festlegungen werden Abs. 1.
 - 1.2. Als- Abs. 2 wird aufgenommen:
(2) Die Planung der Maßnahmen zur Gewährleistung des Gewässerschutzes durch ordnungsgemäße Abwasserbehandlung und Wertstoffrückgewinnung hat als Bestandteil der „Planung der rationellen Wasserverwendung“ gemäß Abschnitt 22 Ziffern 9 und 11.10. zu erfolgen.
2. Ziff. 3.4. (S. 32) wird wie folgt gefaßt:
In Vorbereitung der Investitionsberatungen in der Staatlichen Plankommission gemäß Abschnitt „Planung der Grundfonds und Investitionen“ haben die Ministerien ausgewählte Investitionsvorhaben des Umweltschutzes (unabhängig von der Wertgrenze) mit dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft abzustimmen. Auf der Grundlage dieser Abstimmungen hat das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft in Vorbereitung der Investitionsberatungen seinen Standpunkt zu den ausgewählten Investitionsvorhaben an die Staatliche Plankommission einzureichen. Die Ministerien und die Räte der Bezirke haben die abgestimmten ausgewählten Vorhaben in den Investitionsberatungen in der Staatlichen Plankommission zur Festlegung der im Planzeitraum durchzuführenden Investitionsvorhaben des Umweltschutzes zu begründen.
3. In Ziff. 3.5. (S. 32) wird der Abs. 2 wie folgt gefaßt:
(2) Die Fachorgane Umweltschutz und Wasserwirtschaft